

Aktuelle Schnellteststrategie und Besuchsregelung im PH Albert Schweitzer ab 13. Mai 2021

Liebe Besucherinnen und Besucher, Angehörige und Externe (gesetzliche Betreuer*innen und Therapeuten etc.),

auf Grundlage der Ergänzungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 13. Mai 2021 (gültig bis 30. Mai 2021) zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) und dem Informationsschreiben des Sozialministeriums Sachsen vom 09. März 2021 haben wir für unsere Einrichtung folgendes verfügt.

Für alle Personen die sich in der Einrichtung befinden gilt das einrichtungsbezogene Hygienekonzept und hier insbesondere die **konsequente Händehygiene**, die Einhaltung des **Abstandsgebotes** von **1,5m** und das Tragen einer **FFP2-Maske**.

Hinsichtlich des allgemeinen Grundsatzes, dass nur Personen ohne COVID-19-Verdacht Betriebe, Einrichtungen und Angebote besuchen bzw. nutzen dürfen gelten bis auf weiteres folgende Besuchszeiten und Bestimmungen:

Montag – Freitag **09:30 – 11:00 Uhr**

Dienstag und Donnerstag **14:00 – 17:00 Uhr**

Wochenenden/ Feiertage **09:00 – 17:00 Uhr**

Die Anmeldung Ihres Besuches sollte bitte 24h vorab über das Telefon 0341-6845103 (PDL) oder 0341-6845101 (HL) erfolgen.

Jede/jeder Bewohner/in **kann 2x/Woche Besuch von maximal 2 Personen**, die **einem gemeinsamen Hausstand** entstammen, empfangen. Die Besuchsdauer beträgt **höchstens 1 Stunde**.

Besuche können **im Zimmer** stattfinden. Über die Handhabung von Besuchen im Doppelzimmer wird individuell durch Heim- oder Pflegedienstleitung entschieden.

Weiterhin ist bei Besuchen folgendes zu berücksichtigen:

- Die Hygiene- und Abstandsregeln sind während der gesamten Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt einzuhalten. Dazu gehört eine gründliche Händedesinfektion ebenso wie die Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen.
- Während des gesamten Aufenthaltes ist eine FFP-2-Maske zu tragen, um deren Beschaffung wir Sie leider selbst bitten müssen, da wir die uns zur Verfügung gestellten für unsere Mitarbeiter benötigen.
- Sofern Sie Erkältungssymptomatik zeigen, bleiben Sie der Einrichtung bitte fern. Dies gilt auch, wenn Sie wissentlich in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten.

Sie können mit Ihren Angehörigen aber auch gern **Spaziergänge außerhalb der Einrichtung** machen. Beachten Sie hier bitte die aktuell geltende Allgemeinverfügung und nachfolgende einrichtungsbezogene Festlegung:

- Für Spaziergänge innerhalb und in unmittelbarer Nähe unserer Einrichtung tragen Sie stets eine **FFP2-Maske**. Sie müssen die Einrichtung nicht betreten, wir bringen Ihnen gern Ihre Angehörigen an die Tür. Eine Testung erfolgt in diesem Fall nicht.

- Für Bewohner*innen die mit in die Häuslichkeit oder durch uns nicht überprüfbare Örtlichkeiten mitgenommen werden gilt:
 - Angehörige werden an die Tür gebracht und wieder entgegengenommen,
 - Durchführung eines Antigen-Schnelltests bei Heimkehr, Beobachtung und Dokumentation bzgl. Symptomatik sowie Isolation im Zimmer bis zum Vorliegen eines Wiederholungstests nach 48h.

Zur Teststrategie:

Gemäß aktueller Corona-Schutz-VO werden im § 9 "Allgemeine Testpflicht" Abs. 6 [Ausnahmen von der Testpflicht](#) für Personen gemacht, die nachweisen,

- dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen Sars-CoV-2 verfügen (ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis mehr als 14 Tage vergangen sind).
- die von einer Sars-CoV-2-Infektion genesen sind für sechs Monate ab Genesung
- die von einer Sars-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

Für die genannten Personengruppen wird nur noch **1x/Woche** eine Testung gemacht. Voraussetzung ist der **Eintrag im Impfausweis** (der Impfpass ist vorzulegen). Als Genesene gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine **ärztliche Bescheinigung der Infektion** nachweisen können.

Gemäß aktueller Corona-Schutz-VO § 29 Abs. 4 reicht es aus, wenn Besucher*innen in Pflegeeinrichtungen, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 6 erfüllen, ein negatives Ergebnis eines Schnelltestes vorweisen können, das nicht älter als sieben Tage ist. So ist das Betreten des Hauses möglich, wenn der/die Besuchende einen **tagaktuellen PoC-Antigen-Schnelltest** oder einen **PCR-Test, nicht älter als 48h**, vorweisen kann. Die Nachvollziehbarkeit des Testergebnisses hinsichtlich Datum, Uhrzeit und Unterschrift muss dabei gegeben sein. Ebenso müssen Sie zur Nachverfolgbarkeit der Kontaktpersonen ein entsprechendes Formular ausfüllen und unterzeichnen. **Ergebnisse von Selbsttest (Laientests) werden nicht anerkannt!** Alternativ führt die Einrichtung einen PoC-Antigen-Schnelltest vor Ort unmittelbar vor Besuch und Aufenthalt durch. Das Testergebnis muss negativ sein. Ein negatives Testergebnis entbindet Sie nicht von der Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Gundula Buhl

Heimleiterin

Leipzig, den 13.05.2021